



Heinrich Knauer

Heinrich Knauer

*28.8.1914 (Bremen), †25.9.1957 (München)

Kaufmännischer Angestellter; 1933 bis 1936 mehrere Gefängnisstrafen; 1937 Sonderabteilung Wehrmacht; September 1939

KZ Sachsenhausen; August 1940 KZ Neuengamme; Oktober 1940

KZ Dachau; Juli 1941 KZ Buchenwald; Oktober 1941

KZ Natzweiler-Struthof; Dezember 1942 KZ Dachau; April 1943

Wehrmacht; Oktober 1943 Entlassung und Rückkehr nach Bremen.

Es ging vom Regen in die Traufe. Man kann sich gar nicht die Zustände in Neuengamme während der ersten Zeit vorstellen! Diejenigen, welche noch keine Muselmänner waren, wurden dort zu solchen.

Heinrich Knauer. Brief an Heinrich Christian Meier, 31.10.1946.
(StA HH)

Heinrich Knauer

Heinrich Knauer wurde am 28. August 1914 in Bremen geboren. Er absolvierte zunächst eine Ausbildung zum kaufmännischen Angestellten, fand aber nach seinem Abschluss 1932 aufgrund der Weltwirtschaftskrise keine Anstellung. Er begab sich deshalb „auf Wanderschaft“, wie das Einwohnermeldeamt vermerkte.

(StA HB, 4,54-E2333.)

Seine Reisen während der Jahre 1933 bis 1935 führten ihn regelmäßig nach Hamburg und München. Doch immer wieder, vermutlich aus materieller Not, kehrte Heinrich Knauer für einige Wochen oder Monate ins Elternhaus nach Bremen zurück. Finanzielle Gründe dürften auch entscheidend dazu beigetragen haben, dass er, noch bevor er mit 21 Jahren volljährig wurde, straffällig wurde. In dieser Zeit wurde er wiederholt wegen Betrug, Diebstahl und Unterschlagung sowie Urkundenfälschung zu Haftstrafen verurteilt, die schließlich zu eineinhalb Jahren Haft zusammengefasst wurden, die Heinrich Knauer von Dezember 1935 bis Mai 1937 in Vechta verbüßte.

Sechs Monate nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis wurde er zum Infanterieregiment 47 in Lüneburg einberufen, jedoch bald zur neu eingerichteten Sonderabteilung Wehrmacht X, einer Strafeinheit, nach Munsterlager versetzt. Unklar bleibt dabei, ob dies wegen seiner Vorstrafen oder aufgrund „schlechter Führung“ geschah.

In eine der Sonderabteilungen konnten eingewiesen werden:

„a) Wehrpflichtige, die aufgrund ihres Vorlebens als Gefahr für den Geist der Truppe anzusehen sind [...]

b) Soldaten, deren Verbleiben in der Truppe wegen ihrer gesamten Haltung, Einstellung und Gesinnung unerwünscht ist [...]

c) Soldaten, die wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich bestraft sind und deren Weiter- und Nachdienen in der Truppe aus dienstlichen und disziplinarischen Gründen unerwünscht ist.“

(Aus der Mitteilung des Reichskriegsministers vom 25.5.1936. BA-ZNS.)

Mit dem Überfall der Deutschen Wehrmacht auf Polen am 1. September 1939 wurden die Sonderabteilungen zunächst aufgelöst und die Männer entweder wieder zur Truppe überstellt oder der Polizei übergeben. Heinrich Knauer kam zur Gestapo Lüneburg und wurde schließlich am 12. September 1939 in das Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht. Er gehörte dort zur „Sonderabteilung

Wehrmacht" (SAW). Heinrich Knauer betonte nach Kriegsende wiederholt, nicht seine Vorstrafen, sondern seine pazifistische Grundeinstellung sei der Grund für seine Inhaftierung im Konzentrationslager gewesen:

„Die Gestapo in Lüneburg hat mich inhaftiert mit der Begründung, ich hätte Sabotage am Wehrdienst verübt.“

(Aus dem Antrag Heinrich Knauers auf Prüfung seines Status als NS-Verfolgter beim Wiedergutmachungsamt in Bremen, 8.8.1949. StA HB, 4,54-E2333)

Die SAW-Häftlinge in Sachsenhausen wurden mit einem auf der Spitze stehenden roten Winkel gekennzeichnet und in einer Baracke als geschlossene Gruppe untergebracht. Sie waren einer besonders brutalen, von ständigen Misshandlungen und schwerster körperlicher Arbeit gekennzeichneten Behandlung unterworfen. So mussten sie im berüchtigten Arbeitskommando Klinkerwerk ohne maschinelle Hilfe Rodungsarbeiten verrichten. Darüber hinaus wurden sie von der SS zu „Sport“ gezwungen und mussten bis zur völligen Erschöpfung körperliche Übungen machen.

„Durch Sport von morgens bis abends (Sie wissen, was ich unter ‚Sport‘ verstehe!) und später durch Arbeit auf dem Klinkerwerk (zusammen mit den Juden) wurden aus den meisten Muselmännern. Von den 180 jg. [jungen] Leuten überlebten den Winter 1939/40 nur 80–90.“

(Aus einem Brief Heinrich Knauers an den ehemaligen Häftling des KZ Neuengamme Heinrich Christian Meier, 31.10.1946. StA HH, 622-1, Nachlass Heinrich Christian Meier.)

„Muselmann“ war im Lagerjargon der Ausdruck für Häftlinge, die sich im Endzustand physischer und psychischer Erschöpfung befanden. Am 5. März 1940 wurden von den nachweislich 181 SAW-Häftlingen im KZ Sachsenhausen 31 als nicht mehr „arbeitsfähig“ ins Konzentrationslager Dachau überstellt.

Im Frühjahr 1940 verlegte die SS die SAW-Häftlinge in die „Isolierung“, einen vom übrigen Lager durch Stacheldraht abgetrennten Bereich für Gefangene, die besonders verschärften Haftbedingungen unterlagen. Die neuerlich verschlechterten Lebensbedingungen bewogen viele der SAW-Häftlinge, darunter auch Heinrich Knauer, sich freiwillig für einen Transport in das im Aufbau befindliche Lager Neuengamme zu melden.

„Für den ersten Transport, der für das neu zu gründende Lager Neuengamme zusammengestellt wurde, meldete sich natürlich aus der Isolierung jeder, der einigermaßen stehen konnte, nur um von Sachsenhausen fortzukommen.“

(Aus einem Brief Heinrich Knauers an Heinrich Christian Meier, 31.10.1946. StA HH, 622-1, Nachlass Heinrich Christian Meier.)

Heinrich Knauer wurde am 22. August 1940 vom KZ Sachsenhausen ins KZ Neuengamme überstellt. Die schwere Arbeit, die häufig bis 22 Uhr dauerte, führte innerhalb weniger Wochen dazu, dass er als am 10. Oktober 1940 als „Invalide“ ins KZ Dachau kam. Heinrich Knauer gelang es, in Dachau wieder etwas zu Kräften zu kommen, doch musste er schon bald seine Odyssee durch das KZ-System fortsetzen: Am 5. Juli 1941 wurde er in das KZ Buchenwald und im Oktober 1941 schließlich in das KZ Natzweiler-Struthof im Elsass verlegt. Auch dort musste Heinrich Knauer schwerste körperliche Arbeit beim Straßenbau und im Steinbruch leisten. In Briefen und Postkarten, die er an seine Mutter senden konnte, durfte er von den mörderischen Haftbedingungen nichts schreiben. Deutlich wird aber seine Sorge um die Familienangehörigen und die große Bedeutung, die der Briefverkehr für die Häftlinge hatte.

Karte Heinrich Knauers
an seine Mutter vom
25. September 1942.

(StA HB, 4,54-E2333)

Meine liebe Mama, Ostweiler, den 25. IX. 42
 habe seit 3 Wochen Keinerlei Post von Dir.
 Gib mir bitte sofort Nachricht, wie es zu Hause
 aussieht, vor allen Dingen, wie geht es meinem
 Kameraden Heini? Wird er bald aus dem
 Lazarett entlassen? Besteht Aussicht
 Heilung wie bei Seidig? Gib bitte
 Vergeiß nicht, ihm via Post in
 Sonst alles beim Alten. Bin wohl u. winter. Heini

Postzensurstelle
 K.F. Ostweiler

Anfang Dezember 1942 wurde Heinrich Knauer, nun als „anerkannter Muselmann“, wie er später schrieb, erneut mit einem Invalidentransport ins KZ Dachau überstellt.

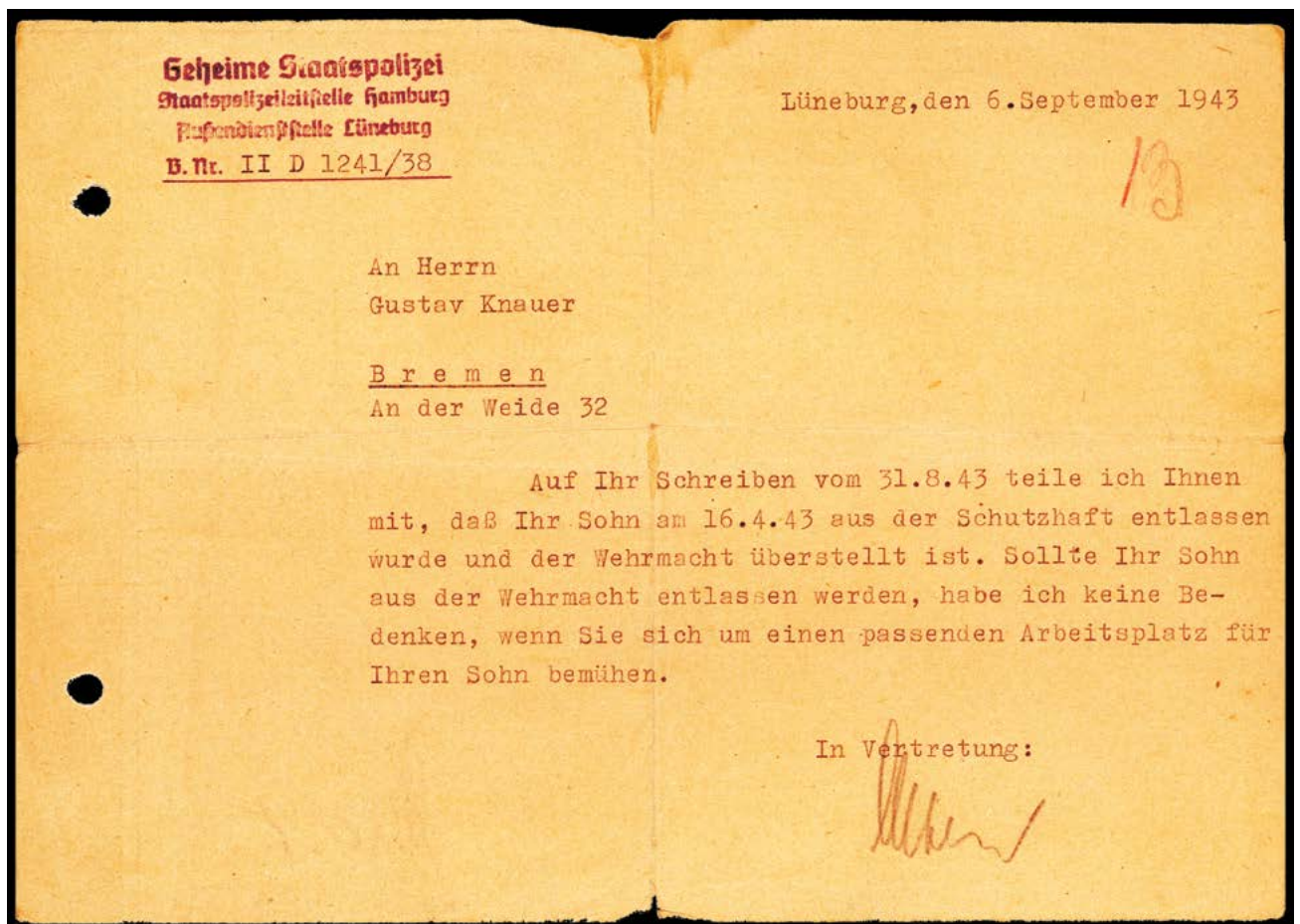
Nach der Niederlage der Deutschen Wehrmacht bei Stalingrad Anfang 1943 hatten die Wehrrersatzbehörden die Anforderungen für den Wehrdienst gesenkt. Deshalb wurde Heinrich Knauer am 16. April 1943 aus dem KZ Dachau entlassen, um erneut als Soldat zu dienen. Er wurde allerdings in eine Sonderabteilung, die „Strafkompagnie Schwarzenborn“, einberufen, wie er selbst später mitteilte. Die 1940 erneut aufgestellten Sonderabteilungen sollten als Erziehungseinrichtungen durch „stramme Exerziermeister“ „geordnete Lebensauffassung und soldatische Haltung“ vermitteln.

(Aus: Allgemeine Heeresmitteilungen, 9. Jg., 1942, Nr. 145, S. 91.)

In der Sonderabteilung wurde aber bald festgestellt, dass Heinrich Knauer als Folge seiner jahrelangen Konzentrationslagerhaft an Lungentuberkulose litt und nicht diensttauglich war. Getrieben von der Sorge, dass die Ausmusterung eine erneute KZ-Einweisung zur Folge haben könnte, richtete Heinrich Knauers Vater – vermutlich auf Veranlassung seines Sohnes – eine vorsichtige Anfrage an die Lüneburger Gestapo. Von dort erhielt er als Antwort das folgende Schreiben:

Schreiben der Gestapo Lüneburg
an Gustav Knauer vom
6. September 1943.

(StA HB, 4,54-E2333)



Am 10. Oktober 1943 konnte Heinrich Knauer in die elterliche Wohnung in Bremen zurückkehren. Am 15. Oktober 1944 bezog er eine eigene Wohnung und heiratete im darauf folgenden Monat die gleichaltrige Kriegerwitwe Lieselotte W.

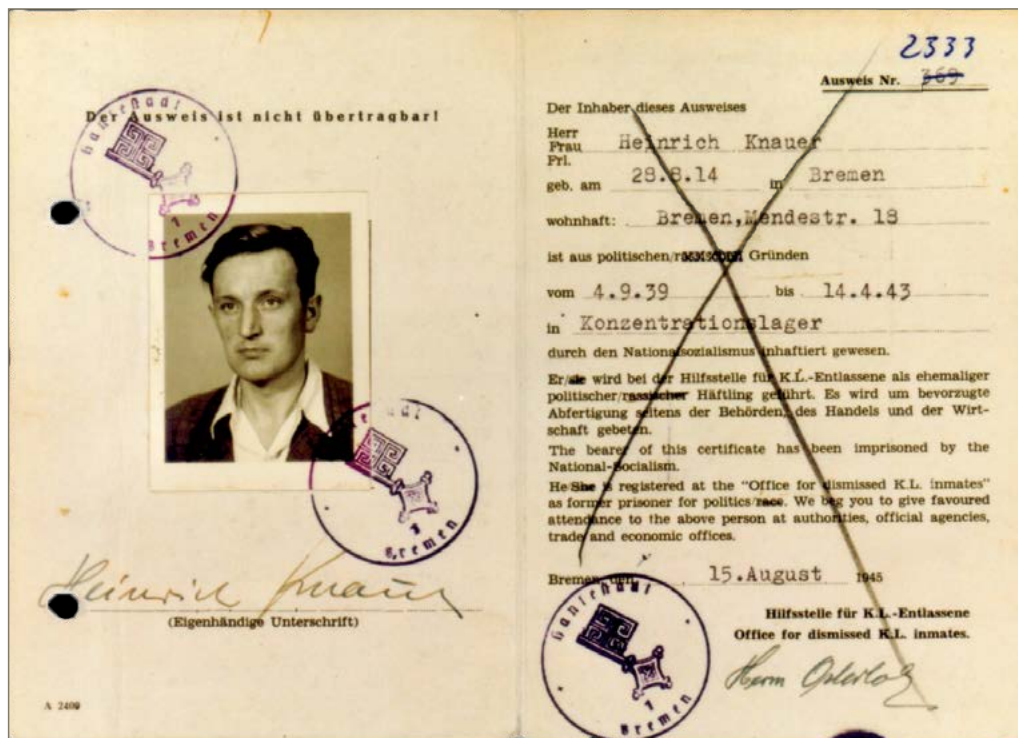
Nach Kriegsende versuchte Heinrich Knauer, sich in Bremen seinen Lebensunterhalt durch einen „Handel mit Knochen, Lumpen, Altglas, Altpapier, Altmetall, Säcken und Fellen“ zu verdienen.

(Einwohnermeldekarte Heinrich Knauer. StA HB, 4,54-E2333.)

Im August 1945 stellte er einen Antrag auf Ausstellung eines „Opferausweises“ für die Verfolgten des NS-Regimes. Der Ausweis wurde jedoch noch im selben Jahr von der örtlichen „Hilfsstelle für K. L.-Entlassene“ wieder eingezogen.

Ungültig gemachter Opferausweis Heinrich Knauers .

(StA HB, 4,54-E2333)



Der Nachrichtendienst der Bremer Polizei hatte dem zuständigen Ausschuss der Verfolgten am 7. November 1945 mitgeteilt, dass *„nach den hier vorhandenen Vorgängen Knauer wegen krimineller Vergehen vom 7.8.1933 bis zum 13.7.1936 sieben Male vorbestraft [ist], zuletzt in Berlin mit 8 Monaten Gefängnis. Aus den hiesigen Vorgängen ist nicht ersichtlich, dass er in einem Konzentrationslager [war] oder wegen politischer Delikte bestraft ist.“*

(Aktenvermerk auf Heinrich Knauers Ausweis-Antrag, 15.8.1945. StA HB, 4,54-E2333.)

Heinrich Knauer wollte sich damit nicht abfinden und kämpfte weiter um seine Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes.

1946 erschien das Buch des ehemaligen politischen Häftlings Heinrich Christian Meier über das KZ Neuengamme. Darin charakterisierte der Autor SAW-Häftlinge als eine Gruppe, die wegen strafrechtlicher Vergehen wie Diebstahl und Betrug vom Militär ins Konzentrationslager überstellt worden seien. Diese seien dort zunächst von der SS begünstigt und mit wichtigen Funktionsstellen bedacht, dann aber aufgrund ihrer Korruption und Inkompetenz abgesetzt worden.

Aus: Heinrich Christian Meier:
So war es. Das Leben in Neuengamme,
Hamburg 1946, S. 35.

Franzosen niederzuhalten, was oftmals in voller Übereinkunft mit den verschiedenen Führungszirkeln der Franzosen geschah und sich beträchtlich zu Ungunsten der französischen Häftlinge auswirkte. Lediglich die Hilfe einflußreicher deutscher Häftlinge und teilweise sogar der SS.-Verwaltung konnte die französischen Häftlinge vor den schlimmsten Folgen dieses geheimen Terrors bewahren. Die Polen, die an sich nicht beliebt waren, verloren in diesem Konflikt der Häftlinge untereinander abermals die Sympathien der Mehrheit, obwohl einzelne polnische Persönlichkeiten mit aller Entschiedenheit für eine internationale Haltung eintraten. Was die Polen noch besonders von allen anderen Häftlingen absonderte, war eine Mischung von nationalen und katholischen Gedanken und Gepflogenheiten, wodurch sie sich von jeder anderen Häftlingsart unterschieden.

Eine besondere Schicht von Häftlingen stellte die sog. „Sonderabteilung der Wehrmacht“ dar. Das waren Soldaten der Wehrmacht oder der SS., die sich beim Militär etwas hatten zuschulden kommen lassen: Diebstahl, Betrug usw. Sie trugen als Kennzeichen einen roten Winkel, der aber auf dem Kopf stand. Zunächst versuchte die SS.-Verwaltung, diese ehemaligen Militärangehörigen zu begünstigen, und ihnen wurden zum Teil die wichtigsten Kapostellen übergeben. Binnen zwei Jahren stellte es sich aber heraus, daß diese hoffnungsvollen Jünglinge gar nicht daran dachten, ihre kriminellen Neigungen zu unterdrücken, sondern sie setzten ihre Raubritterneigungen fort, mißhandelten und bestahlen ihre Kameraden; keine Methode war ihnen zu nichtswürdig, um ihre Vorteile zu erreichen.

Heinrich Knauer schrieb dem Autor daraufhin einen langen Brief, in dem er diese Darstellung zurückwies und dies mit der Schilderung seines Schicksals begründete.

„Mit Interesse habe ich Ihr Büchlein ‚So war es‘ gelesen. Was mir an Ihrer Schrift nicht gefallen hat, war die durchaus verleumderische Schilderung der sogenannten SAW-Angehörigen (Sonderaktion der Wehrmacht). Ich werde versuchen, Ihnen etwas über die SAW im allgemeinen und über ihren Haftgrund im besonderen mitzuteilen. Zuvor kann ich mich aber nicht enthalten, festzustellen, daß der Haß der pol. Häftlinge sich noch jetzt nach der Befreiung nicht gelegt hat. Es ist wohl darauf zurückzuführen, daß die pol. Häftlinge, die ja in den meisten Lagern unter den Häftlingen eine Vorrangstellung innehatten, sich darin bedroht sahen, als die SS die jungen Menschen [der SAW] für besonders günstige Arbeitskommandos aussuchte und ihnen Kapostellen etc. übergab. Das paßte natürlich den alten Lagerhasen nicht (ich hatte großes Verständnis dafür). Um sich dieser Leute zu entledigen, wurde der ganze vorhandene Einfluß der pol. Häftlinge bei der SS dazu mißbraucht. Man hat es fertig gebracht, die SAW-Leute immer in das schlechteste Licht zu stellen. Daß große Lumpen unter ihnen waren ist klar; aber welche Häftlingsgruppe stand denn makellos da?“

(Hier und im Folgenden zitiert aus dem Brief Heinrich Knauers an Heinrich Christian Meier, 31.10.1946. StA HH, 622-1, Nachlass Heinrich Christian Meier.)

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Heinrich Christian Meier und Heinrich Knauer zu verschiedenen Zeiten im KZ Neuengamme gewesen sind. Heinrich Knauer war von August bis Oktober 1940 dort, Heinrich Christian Meier von Juni 1941 bis November 1944. Meiers negative Einschätzung der SAW-Häftlinge resultierte wesentlich aus den folgenden beiden Erlebnissen: Wie alle Neuzugänge zur damaligen Zeit hatte er in den ersten drei Monaten mit der Strafkompagnie und den jüdischen Häftlingen schwerste Erdarbeiten in dem besonders harten Arbeitskommando an der Dove Elbe zu leisten. Dort sah er, wie ein SAW-Häftling, der „Kapo“ der jüdischen Häftlinge war, seine Mithäftlinge regelmäßig mit einer Lederpeitsche schlug und auch anderweitig misshandelte. Im Anschluss daran kam Meier in ein Arbeitskommando, das einem SAW-Häftling unterstand, der nach seinen Angaben „sadistisch veranlagt“ war. Von diesem wurde Meier, wie schon andere Häftlinge vor ihm, vermutlich aus sexuellen Motiven so schwer misshandelt, dass er zeitweise sein Gedächtnis verlor. Dies konnte Heinrich Knauer nicht bekannt sein, als er in seinem Brief an Meier weiter ausführte:

„Die meisten SAW-Leute waren durch folgende Handlungen in das KZ gekommen: Widerspenstigkeit in der Truppe, Ungehorsam, unerlaubte Entfernung, Urlaubsüberschreitung und manchmal auch kriminelle Delikte. [...]

Die ersten Häftlinge dieser Art kamen 1938 nach Sachsenhausen, wo sie in kameradschaftlicher Weise von den alten pol. Häftlingen in jeder Hinsicht unterstützt und gefördert wurden. [...] Ich selbst bin 5-mal auf Transport gekommen und habe überall einen Eindruck von den SAW-Leuten mitnehmen können. Es gab gute und schlechte, genau wie bei allen anderen Kategorien. In Dachau z. B., wo sich die Herrschaft der Roten zum Segen für alle ausgewirkt hatte, waren die SAW-Leute in bestem Ansehen. In Buchenwald waren sie gar nicht besonders gekennzeichnet. In Natzweiler [...] gab es überhaupt keine Konkurrenz zwischen den einzelnen Winkelfarben, bis ein neuer Kommandant (Zill) aus Dachau kam und sich seine bewährten pol. Häftlinge mitbrachte. Dann ging es los! Die Neuen bekamen sofort die Schlüsselstellungen des Lagers und in kurzer Zeit war die Kameradschaft zwischen allen Häftlingen zum Deubel. Es gab nur noch ‚Kumpels‘ (Genossen). Da waren die pol. Häftlinge wieder das, was sie früher waren: große und kleine Bonzen, nur mit dem Unterschied, daß sie ihre Stellungen im KZ besser behauptet haben als 1933 [...].“

Am Ende dieses Schreibens schlug Heinrich Knauer versöhnlichere Töne an:

„Lieber Herr Meier, es liegt mir fern, auf die pol. Häftlinge zu schimpfen. Ich will nur sagen, daß man im Lager die Menschen nicht nach dem Winkel, sondern nach ihrem Charakter beurteilen mußte. – Gelitten hat jeder im KZ. Die Verbrechen, von Häftlingen begangen, waren Verbrechen der SS. Es lag im System eines Lagers begründet, daß Häftlinge Unmenschlichkeiten begehen mußten. Schade ist nur, daß nur ein Teil ehemaliger Häftlinge die Betreuung durch die maßgebenden Stellen in Anspruch nehmen kann. Verdient und nötig hätten es alle (natürlich mit Ausnahme der Verbrecher aller Farben).“

In dieser differenzierten Einschätzung der Lagerrealität klingt auch die Enttäuschung Heinrich Knauers durch, nach dem erlittenen Unrecht nicht selbst als Verfolgter anerkannt und entsprechend behandelt worden zu sein. Es gelang ihm in den folgenden Jahren auch nicht, sich eine gesicherte Existenz aufzubauen; wiederholt war seine Gewerbetätigkeit in der Zeit von 1945 bis 1950 von An- und Abmeldungen sowie Branchenwechseln und finanziellen Schwierigkeiten gekennzeichnet. In diese Zeit fiel auch eine Verurteilung wegen Kaffeediebstahls, ausgesprochen durch ein alliiertes Militärgericht. Das Strafmaß soll zwei Jahre betragen haben,

von denen Heinrich Knauer etwas mehr als ein Jahr in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen absitzen musste. Nach seiner Haftentlassung am 29. Juni 1948 widmete er sich verstärkt dem „Handel mit Partiewaren u. Textilien aller Art“ sowie dem „Handel mit Bekleidung, Schreibmasch., Teppichen, Altgold, Silber, Schmuck, Orientteppichen u. Brücken“.

(Einwohnermeldekarte für Heinrich Knauer. StA HB, 4,54-E2333.)

Geschäftlicher Erfolg blieb Heinrich Knauer verwehrt, stattdessen folgten eine Anzeige wegen Hehlerei sowie polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachtes der Unterschlagung, die jedoch nicht zu neuerlichen Verurteilungen führten. Allein eine Geldstrafe wegen eines Verkehrsdelikts (fahrlässige Körperverletzung) fand 1950 noch Eingang in das Vorstrafenregister.

Zur Behebung seiner prekären wirtschaftlichen Lage wäre es für Heinrich Knauer hilfreich gewesen, wenn ein von ihm am 15. Juni 1949 beim Amt für Wiedergutmachung gestellter „Antrag auf Haftentschädigung“ positiv beschieden worden wäre. In dem Antrag gab er seine Vorstrafen aus dem Jahre 1935 an, die er als „Vergehen zusammenhängend mit Versicherungsbetrug“ umschrieb. In dem ihm vom Amt für Wiedergutmachung am 8. August 1949 vorgelegten Formular „Antrag auf Prüfung für politisch, rassistisch und religiös durch den Nazismus Verfolgte“ benannte er als

Zeugen seiner politisch-weltanschaulichen Verfolgung zwei Bremer, die erklärten, dass er während seiner auch anderweitig belegten KZ-Haft einen roten Winkel getragen habe. Er selbst bezeichnete sich als „überzeugter Pazifist“ und fügte hinzu: *„Ich versichere hiermit nochmals an Eides statt, daß meine Vorstrafen in keinem Zusammenhang mit meiner K. Z. Zeit stehen.“*

(StA HB, 4,54-E2333.)

Von zentraler Bedeutung für den Entscheid war das Gutachten des so genannten „5er-Ausschusses“, der mit anerkannten Verfolgten des NS-Regimes besetzt war. Der Ausschuss lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass Heinrich Knauer „nicht unter § 1 des Entschädigungsgesetzes fallen“ würde. § 1 EG bestimmte:

„Ein Recht auf Wiedergutmachung nach diesem Gesetz hat, wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.“

Dazu führte der Ausschuss in seinem Schreiben vom 25. November 1949 an Heinrich Knauer aus:

Schreiben des Amtes für Wieder-
gutmachung in Bremen an
Heinrich Knauer.

(StA HB, 4,54-E2333)

25. November 1949.

39

Hgm. 2333 G/K

Herrn
Heinrich Knauer

B r e m e n,

Straßburgerstr. 21

Betr.: Antrag auf Haftentschädigung.

Der Fünferausschuß lehnte in seiner letzten Sitzung am 21. ds. Mts. Ihren obigen Antrag ab, da Sie nicht unter § 1 des Entschädigungsgesetzes fallen. Nach der Durchführungsverordnung-Ziffer 4 des Entschädigungsgesetzes kann Ihnen keine Haftentschädigung gewährt werden, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind.

Der Antragsteller muß in jedem Fall nach § 1 des Entschädigungsgesetzes seine politische Überzeugung nachweisen können. Wir verstehen unter den Begriff "politische Überzeugung", daß der Betreffende einen aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet haben muß. Auch ist zu bemerken, daß Sie früher weder politisch noch gewerkschaftlich organisiert waren.

Im Auftrag:

[Handwritten signature]

Heinrich Knauers Antwort-
schreiben an das Amt für
Wiedergutmachung in Bremen
vom 7. Dezember 1949.

(StA HB, 4,54-E2333)

Heinrich Knauer
Bremen, den 7. 12.49
Strassburgerstr.21

An das
Amt f. Wiedergutmachung,
Bremen

Polizeihaus

Einge-
8. DEZ 1949
Amt für Wiedergutmachung

43

betr. Wgm. 2333 G/K Ihr Schreiben vom 25. 11. 49

Ich erhebe gegen den Bescheid vom 25. 11. 49
Einspruch. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt:
Es heisst in der Begründung des Fünfer ~~am~~ -
ausschusses, dass der Antragsteller seine pol. Überzeugung nachweisen
muss. Hierzu erwähne ich, dass die vornehmste Art der pol. Überzeugung
die Tatsache der Wehrdienstverweigerung ist. Bewaffnet zu dienen ist
nach dem Erlebnis zweier Weltkriege ein Verbrechen; sich dagegen zu
empören- ganz gleich in welcher Form- ist polit. Handlung in höchster
Form. Jeder Soldat, der durch Dienstverweigerung oder durch seine
pazifistische Einstellung in der Wehrmacht gelitten hat, ist Wieder-
standskämpfer par excellence- damals und besonders in der Zukunft. Der
nächste Krieg wird nicht durch Gewerkschaften oder Parteien, sondern
durch Pazifisten verhindert werden.

Die Tatsache einer gewerkschaftlichen oder
pol. Organisation besagt gar nichts. Sämtl. Organisationen dieser Art
haben Hitler und den Krieg nicht verhindern können.. Ich ~~verwehre~~
verwehre mich entschieden dagegen, dass meine Handlungen nicht als
politisch angesehen werden, nur weil ich nicht in einer der oben
erwähnten Organisationen war.

Ich bitte , dem Ausschuss persönlich vor-

**Bescheid des Landesamtes für
Wiedergutmachung Bremen
vom 8. Dezember 1950.**

(StA HB, 4,54-E2333)

Heinrich Knauer ließ durch einen Anwalt im März 1950 erneut seinen Anspruch auf Haftentschädigung anmelden.

Schließlich erhielt er am 8. Dezember 1950 den Bescheid des Bremer Landesamtes für Wiedergutmachung, nach dem „der Antragsteller zu keiner Zeit politisch oder gewerkschaftlich organisiert gewesen ist“.

Landesamt für Wiedergutmachung
Bremen
- Entschädigungsbehörde -

Bremen, den 8. Dezember 1950
Haus des Reichs, Zimmer 444, III. Stock
Eingang Richtweg
Telephon ~~21000~~ 2 25 01/356

W./Gr.

Aktenzeichen: E 2333

B e s c h e i d

in dem Wiedergutmachungsverfahren des Herrn Heinrich Knauer,
Bremen, Strassburgerstr. 21.

Der Antrag des Antragstellers vom 15. Juni 1949 auf Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 16.8.1949 wird nach Gehör des beratenden Ausschusses als unbegründet abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Anrufung der Gütebehörde beim Landesamt für Wiedergutmachung zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Bescheides. Sie ist gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei der Entschädigungsbehörde oder bei der Gütebehörde in Bremen eingereicht wird.

Begründung:

Der Antrag des Antragstellers ist form- und fristgerecht am 15.6.49 eingereicht worden. Die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde Bremen ist nach § 6 des Entschädigungsgesetzes gegeben, da der Antragsteller am 1.1.1947 seinen rechtmässigen Wohnsitz im Lande Bremen hatte.

Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrages vorgebracht, dass er vom 10.9.1939-21.4.1945 in mehreren Anstalten aus politischen Gründen inhaftiert gewesen sei. Er bescheinigt diese Angaben durch einen Entlassungsschein der International Refugee Organization vom 28. September 1949 und durch eidestattliche Erklärung vom 16.6.1949 und vom 19.4.1949.

Nach seinen Angaben ist er wegen Zersetzung der Wehrkraft verurteilt worden. Jedoch gehen irgendwelche politische Überzeugungsgründe nicht aus den Unterlagen hervor, da der Antragsteller zu keiner Zeit politisch oder gewerkschaftlich organisiert gewesen ist. Die Bestätigungen seiner Zeugen basieren lediglich auf der Tatsache, dass er als angeblich politischer Häftling in Haft gewesen ist. Über den tatsächlichen Grund seiner Inhaftierung konnte kein klarer Nachweis erbracht werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Antragsteller ein sehr bewegtes kriminelles Vorleben aufzuweisen hat, denn er wurde von 1933-1936 allein sechsmal straffällig. Seine letzte Strafe 1936 war wegen Betruges in sieben Fällen und wegen schwerer Urkundenfälschung. Daraufhin wurde er zu 8 Monaten Gefängnis bestraft. Ausserdem ist der Antragsteller 1950 nochmals wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden.

Da der Antragsteller den klaren Nachweis für seine politische Überzeugung nach § 1 E.G. nicht erbracht hat und dem Antragsteller aufgrund seines kriminellen Vorlebens die politische Überzeugung abgesprochen werden muss, war der Antrag abzulehnen.

Wanschura
(Wanschura)

-b.w.-

Auf das Einlegen weiterer Rechtsmittel verzichtete Heinrich Knauer. Zu seiner prekären wirtschaftlichen Lage kam in den folgenden Jahren die Zerrüttung der kinderlos gebliebenen Ehe. Der im Juni 1952 noch einmal kurzfristig auf den Namen der Ehefrau angemeldete „An- und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Trödelhandel), Gold, Silber, Silberbruch, Platin und Partiewaren“ wurde im Oktober 1952 wahrscheinlich endgültig abgemeldet. Datiert vom April 1957 lauten die Berufsbezeichnungen in der Bremer Meldekartei für Heinrich Knauer „Kaufmännischer Angestellter“, für seine Ehefrau „Arbeiterin“. An gleicher Stelle findet sich für diesen Zeitraum, also die Jahre 1951 bis 1957, siebenmal der Eintrag „Eheleute getrennt“ bzw. „Eheleute zusammen“. Zeitweilig galt Heinrich Knauer als „unbekannt verzogen“.

(Einwohnermeldekarte. StA HB, 4,54-E2333.)

Nach der zuletzt registrierten Trennung von seiner Frau vom 31. August 1957 hielt sich Heinrich Knauer ein letztes Mal in München auf. Dort verstarb er am 25. September 1957.

